

GR_GERICHTE U 2020 82 vom 18. Januar 2022

GR Gerichte, 2022-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2020_82

FR: GR_GERICHTE U 2020 82 du 18 janvier 2022

IT: GR_GERICHTE U 2020 82 del 18 gennaio 2022

Regeste

Leistungsabgeltung / Tagespauschale | Erziehung und Kultur

Erwägungen

E. 1

Die Jugendinstitution C._____ in D._____ (nachfolgend: C._____) bietet sechs bis acht intensiv betreute Wohn- und Schul- plätze für Jugendliche mit psychischen Einschränkungen und/oder Verhal- tensauffälligkeiten an. Durch die verschiedenen Angebote und den indivi- duellen Schulunterricht haben die Jugendlichen die Möglichkeit, einen Schulabschluss zu erlangen. Trägerschaft des C._____ ist der Verein A._____ welcher auch den Zirkus E._____ betreibt.

E. 2

Die Leistungsabgeltung des Vereins A._____ erfolgt nach der Methode Pau- schalabrechnung. Der anrechenbare Nettoaufwand für das Jahr 2020 beträgt CHF 265.-- pro Kalendertag für die Leistung Wohnen und CHF 87.-- pro Kalendertag für die Leistung interner Schulbetrieb."

E. 3

Gegen Dispositiv-Ziff. 2 der Verfügung des DVS erhob der Verein A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 13. August 2020 Be- schwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden und bean- trachte sinngemäss deren Aufhebung und die Zusprechung der im Gesuch vom 28. November 2019 beantragten höheren Tagespauschale. Seinen Standpunkt begründete der Beschwerdeführer im Wesentlichen damit, dass sich die Vorinstanz mit den Argumenten des C._____ gar nicht

- 3 - auseinandergesetzt habe. Vielmehr sei sie von einer unrealistischen Aus- lastung mit durchschnittlich 6.4 Jugendlichen ausgegangen, was aber bei dem geltenden Personalschlüssel gar nicht möglich sei. Tatsächlich be- trage die Normbelegung sechs Jugendliche. Die Auslastung, von welcher die Vorinstanz ausgehe, sei zudem seit der Erhöhung der Platzzahl bis anhin auch nicht erreicht worden. Die zu hohe Sollauslastung und die Nichtberücksichtigung der höheren Personalkosten führten dazu, dass die Vorinstanz tiefere Tarife für kostendeckend halte, als dies gemäss dem Budget des Beschwerdeführers der Fall sei. Die Vorinstanz berücksichtige hierbei lediglich die Jahresrechnung bis zum Jahr 2018. Sie bestrafe das C._____ für eine Wirtschaftlichkeitsmassnahme aus dem Jahr 2015. Eine vergleichbare Institution erhalte auch eine Tagespauschale von CHF 400.--. Aus all diesen Gründen sei die angefochtene Verfügung falsch, willkürlich und verletze das rechtliche Gehör. Ein Weiterbetrieb un- ter

den festgelegten Bedingungen würde zu einer Schliessung des C. _____ führen.

E. 4

Mit Vernehmlassung vom 24. September 2020 schloss das DVS (nachfolgend: Beschwerdegegner) auf kostenfällige Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden könne. Der Beschwerdegegner bestritt darin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Nach Eingang des Gesuchs des C. _____ vom 28. November 2019 seien die Vorbringen betreffend die Anpassung der Tagespauschale seitens des Sozialamts überprüft worden. Aufgrund offener Fragen habe sich das Sozialamt am 18. Dezember 2019 an das C. _____ gewandt. Trotz Antwortschreiben des C. _____ vom 9. Januar 2020 seien weiterhin relevante Aspekte ungeklärt geblieben, sodass am 24. Januar 2020 ein klärendes Gespräch zwischen dem Sozialamt und dem C. _____ stattgefunden habe. Dabei habe das Sozialamt aufgezeigt, weshalb eine Tarifierhöhung nicht möglich sei. Eine erneute einlässliche Begründung in der Verfügung sei deshalb nicht mehr nötig gewesen. Das C. _____ habe es unterlassen, die er-

- 4 - forderlichen Informationen betreffend Tarifierhöhung einzureichen. Des Weiteren legte der Beschwerdegegner dar, wie das Sozialamt die Tarife berechnet. Ziel des Tarifs sei die Deckung der Nettokosten. Bei der Tarifberechnung stütze sich das Sozialamt auf revidierte Jahresrechnungen und nicht auf mit Unsicherheiten behaftete Budgets. Die Tarifberechnung für das Jahr 2020 beziehe sich folglich auf das Geschäftsjahr 2018. In der Berechnung erreiche das C. _____ den aktuell verfügbaren Tarif von CHF 352.-- nicht, sodass dieser eigentlich auf den Betrag von CHF 255.-- gesenkt werden müsste. Der vom C. _____ geforderte Tarif sei auf jeden Fall nicht gerechtfertigt. Bezüglich der Auslastung verwies der Beschwerdegegner auf die rechtskräftige Betriebsbewilligung des Sozialamts vom 7. August 2019, mit der insgesamt 8 Plätze bewilligt wurden. Soweit diese Bewilligung in Frage gestellt werde, sei darauf nicht einzutreten. Hinsichtlich der Auslastung habe das Sozialamt im Einklang mit den einschlägigen Kreisschreiben des Bundesamts für Sozialversicherungen (nachfolgend: BSV) mit 80 % gerechnet. Was den höheren Personalaufwand betreffe, habe das C. _____ die höheren Löhne zu spät und mit unvollständiger Stellenbeschreibung eingereicht, sodass eine fristgerechte Prüfung durch das Personalamt des Kantons Graubünden (nachfolgend: Personalamt) nicht mehr möglich gewesen sei. Folglich hätten die Lohnerhöhungen im Tarif 2020 nicht berücksichtigt werden können. Die Lohnerhöhungen könnten aber bei einem allfälligen negativen Ergebnis mit dem Schwankungsfonds verrechnet werden. Schliesslich erweise sich der Einwand, eine andere Institution erhalte für das gleiche Angebot eine Tagespauschale von CHF 400.--, als unbehelflich, zumal in der Zwischenzeit festgestellt worden sei, dass der Tarif für diese Institution zu hoch angesetzt worden sei und daher einer Korrektur bedürfe.

E. 4.1

In materieller Hinsicht streitig und zu prüfen ist zunächst, ob der Beschwerdegegner für die Berechnung der Leistungspauschale zu Recht auf die Jahresrechnung 2018 abgestellt und den seither eingetretenen höheren Personalaufwand nicht berücksichtigt hat. 4.2.1. Der Beschwerdeführer beanstandet, dass das Sozialamt die Jahresrechnungen nur bis zum Jahr 2018 berücksichtigt habe. Dies entbehre jeder betriebswirtschaftlichen Logik, weil im Jahr 2018 das C. _____ lediglich zu 46 % belegt gewesen sei und zu Sparzwecken einzelne freie Stellen nicht besetzt worden seien. Mathematisch gesehen sei die Berechnung des

Sozialamts zwar korrekt, aber es sei eben zu Unrecht auf den mittler- weile höheren Personalaufwand nicht eingegangen worden. Gemäss Ziff.

E. 4.3

Das oben beschriebene Vorgehen des Sozialamts bzw. des Beschwerde- gegners erscheint sachgerecht. Einerseits ist bei der Tarifberechnung nach Auffassung des angerufenen Gerichts das Abstellen auf eine revi- dierte Jahresrechnung – und nicht auf ein mit Unsicherheiten behaftetes Budget – zwingend. Für die Revision wurde seitens des Sozialamts eigens ein Konzept ausgearbeitet (vgl. Bg-act. 4). Andererseits wurde aufgezeigt, dass und wie konkret aufgrund dieser retrospektiven Sichtweise auf künf- tige Entwicklungen reagiert werden kann. Zudem hat es der Beschwerde-

- 10 - führer – wie der Beschwerdegegner zutreffend festhält – schlichtweg ver- säumt, zeitgerecht die notwendigen Unterlagen beizubringen (vgl. Bf-act. 5 S. 19, S. 22 und S. 24 sowie Bg-act. 10 inkl. Anhänge 10a-10h). Der Beschwerdegegner hat somit für die Berechnung der Leistungspauschale zu Recht auf die Jahresrechnung 2018 abgestellt und den seither einge- tretenen höheren Personalaufwand nicht berücksichtigt, weshalb die dies- bezügliche Rüge des Beschwerdeführers abzuweisen ist. 5.1.1. Sodann ist die Anwendbarkeit der IVSE auf den Beschwerdeführer gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. A dieser Vereinbarung unbestritten. Ebenfalls un- bestritten ist die Gültigkeit der Verfügung "Bewilligung zur Heimpflege" des Sozialamts vom 7. August 2019, mit welcher dem Beschwerdeführer ma- ximal 8 Plätze zur Betreuung von Jugendlichen im Alter von in der Regel 13 bis 18 Jahren bewilligt wurden (befristet bis am 30. Juni 2023). Gleich- zeitig erwog das Sozialamt, dass die Tarifordnung des Beschwerdeführers maximal CHF 352.-- pro Tag betrage (vgl. Bg-act. 6). Während der Be- schwerdeführer in seiner Beschwerde noch geltend machte, es sei von einer Normbelegung von 6 Jugendlichen auszugehen, was der rechtskräf- tigen Betriebsbewilligung klar widersprechen würde, stellte er in seiner Re- plik klar, dass die in der Heimbewilligung vom 7. August 2019 bewilligten

E. 5

Mit Replik vom 3. November 2020 vertiefte der Beschwerdeführer seine Argumentation. Insbesondere brachte er hinsichtlich der erwarteten Soll- auslastung von 80 % vor, dass sich die vom Beschwerdegegner angeführ-

- 5 - ten Kreisschreiben des BSV lediglich auf Einrichtungen bezögen, die er- wachsene Menschen mit Behinderungen betreuten. Damit seien sie für den vorliegenden Fall nicht einschlägig.

E. 6

Der Beschwerdegegner entgegnete in seiner Duplik vom 16. November 2020, es sei vertretbar und nicht willkürlich, die Kreisschreiben des BSV in analoger Weise auf Einrichtungen, die sich auf Jugendliche spezialisiert hätten, anzuwenden, da diese nicht zwingend eine deutlich höhere Fluk- tuation auswiesen als Einrichtungen, die erwachsene Personen mit einer Behinderung beherbergten und betreuten.

E. 6.2

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung geht der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung in der Regel der Rücksicht auf eine gleichmässige Rechtsanwendung vor. Der Umstand, dass das Gesetz in anderen Fällen nicht oder nicht richtig angewendet worden ist, gibt den Bürgern grundsätzlich keinen Anspruch darauf, ebenfalls abweichend vom Gesetz

behandelt zu werden. Ausnahmsweise und unter strengen Bedingungen wird allerdings im Rahmen des verfassungsmässig verbürgten Gleichheitssatzes ein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht anerkannt. Vorausgesetzt ist, dass die zu beurteilenden Fälle in den erheblichen Sachverhaltselementen übereinstimmen, dass dieselbe Behörde in ständiger Praxis vom Gesetz abweicht und zudem zu erkennen gibt, auch inskünftig nicht gesetzeskonform entscheiden zu wollen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_186/2020 vom 17. August 2020 E.4.2 mit Hinweisen).

E. 6.3

Es steht unbestrittenermassen fest, dass das Sozialamt die finanzielle Situation von Kinder- und Jugendheimen erst seit einigen Jahren (seit dem Jahr 2017) überprüft und dabei – falls erforderlich – sukzessive Korrekturen vornimmt. Mit Blick darauf führt der Beschwerdegegner denn auch in nachvollziehbarer Weise aus, inzwischen habe festgestellt werden können, dass der Tarif für die Institution "Jugendstation Alltag" in der Höhe von CHF 400.-- zu hoch angesetzt worden sei und daher einer Korrektur bedürfe. Mit anderen Worten wird die Praxis, welche seinerzeit für die Leis-

- 16 - tungsvereinbarung mit der Institution "Jugendstation Alltag" angewandt wurde, künftighin nicht weiterverfolgt. Folglich besteht kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht. Zudem kann der Beschwerdeführer aus dem Vorbringen, vergleichbare ausserkantonale Angebote seien deutlich teurer, nichts zu seinen Gunsten ableiten, da – wie der Beschwerdegegner plausibel darlegt – z.B. Betreuungskosten, die sich direkt im Lohnaufwand niederschlagen, in anderen Kantonen höher ausfallen als im Kanton Graubünden.

E. 6.6

Plätzen entspreche. Somit liege dieser Wert über der vom BSV empfohlenen Mindestauslastung von 80 %, weshalb die Festlegung der Auslastung auf 80 % aus betriebswirtschaftlicher Sicht zu keiner Benachteiligung des Beschwerdeführers führe. Nach eigener Übersicht der Belegungszahlen aufgrund des erwirtschafteten Ertrags von 2015 bis 2019 weise der Beschwerdeführer eine durchschnittliche Auslastung von knapp 67 % aus. Selbst wenn mit einer solchen Belegung gerechnet würde, käme die Tagespauschale unter CHF 352.-- zu liegen. Die nachgesuchte Tagespauschale von CHF 400.-- könne deshalb keinesfalls bewilligt werden. 5.3.1. Gemäss Ziff. 1 Abs. 2 KSWH haben Institutionen innerhalb der Landesgrenzen, die überwiegend Behinderte im Sinne von Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) betreuen, Anspruch auf Betriebsbeiträge; überwiegend heisst, dass mehr als 50 % der Gesamtzahl der Aufenthaltstage (Wohnheim) bzw. Präsenztage (Tagesstätten) durch Behinderte belegt sind. Art. 8 Abs. 1 ATSG legt fest, dass Invalidität die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit ist. Laut Abs. 2 dieser Bestimmung gelten nicht erwerbstätige Minderjährige als invalid, wenn die Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit voraussichtlich eine ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird. Vor diesem Hintergrund sind vom KSWH – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers – auch minderjährige Personen erfasst. Da der Beschwerdeführer überwiegend Jugendliche mit Behinderungen betreut, findet das besagte Kreisschreiben auf ihn Anwendung. 5.3.2. Das KKES ist auf Eingliederungs- und Ausbildungsstätten gemäss Ziff. 2.1 dieses Kreisschreibens anwendbar. Als berufliche Eingliederungsstätten gelten Institutionen bzw.

Institutionsabteilungen, deren Hauptzweck in der Durchführung von Massnahmen beruflicher Art nach Art. 15 bis 17 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) liegt;

- 13 - sie können gleichzeitig auch Unterkunft (Internat) oder eine Wohn- oder Ausbildungsbegleitung anbieten. Unter diesen Begriff fallen, neben den Ausbildungsstätten beruflicher Art, auch Wohnheime, Aussenwohngruppen oder kollektive Wohnformen, die Personen in einer Ausbildungsmassnahme aufnehmen, mit dem Ziel, sie während der Durchführung der Massnahme zu unterstützen. Da das C._____ ein Wohnheim ist, welches Personen – konkret Jugendliche mit psychischen Einschränkungen und/oder Verhaltensauffälligkeiten – aufnimmt, ihnen die Erlangung eines Schulabschlusses sowie die Absolvierung von Arbeitsprojekten ermöglicht und sie dabei unterstützt, fällt es nach Auffassung des streitberufenen Gerichts unter den Begriff der beruflichen Eingliederungsstätte. Somit ist das KKES direkt auf den Beschwerdeführer anwendbar, auch wenn dieser nur Jugendliche betreut. Selbst wenn die direkte Anwendbarkeit zu verneinen wäre, wäre zumindest von einer analogen Anwendung auszugehen. Dies vor dem Hintergrund, dass Einrichtungen beruflicher Art, die erwachsene Personen mit einer Behinderung betreuen und beherbergen, nicht zwingend eine tiefere Fluktuation (insbesondere im Bereich der Durchführung beruflicher Massnahmen) aufweisen als Einrichtungen, die wie der Beschwerdeführer auf Jugendliche spezialisiert sind. Konkrete Gründe für eine gegenteilige Annahme bringt der Beschwerdeführer denn auch nicht vor.

5.4.1. Mit in Rechtskraft erwachsener Verfügung "Bewilligung zur Heimpflege" des Sozialamts vom 7. August 2019 wurden dem Beschwerdeführer insgesamt 8 Plätze für Jugendliche bewilligt (vgl. Bg-act. 6, Dispositiv-Ziff. 4), was einer Auslastung von 100 % entspricht.

5.4.2. Gemäss Ziff. 8.3.2 Abs. 1 KSWH müssen Institutionen im Jahresdurchschnitt mindestens zu 80 % ausgelastet sein. Zudem ist der Ziff. 7.3.5.1 KKES zu entnehmen, dass sich die Auslastung aus dem Verhältnis zwischen dem Total der Ausbildungs- (oder Aufenthaltstage) pro Jahr und der

- 14 - vom BSV gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept anerkannten Kapazität (verfügbare Plätze mal Anzahl Betriebstage) der Eingliederungsstätte ergibt. Fehlen verlässliche oder empirische Angaben zur erwarteten Auslastung, so stützt sich das BSV für die Berechnung auf eine Mindestauslastung von 80 % ab (Ziff. 7.3.5.2 KKES).

5.4.3. Vorliegend fehlen für die Zeit vor 2019 verlässliche oder empirische Zahlen. Insbesondere deswegen verlangt das Sozialamt vom Beschwerdeführer seit 2019 bezüglich jeder jugendlichen Person das Führen einer An- und Abwesenheitsliste, damit anhand von Kalendertagen die Auslastung verlässlich geprüft werden kann. Dabei können pro Platz maximal 365/366 Kalendertage abgerechnet werden, was bei einer Auslastung von 8 Plätzen (100 %) 2'920 Kalendertage ergibt; bei einer Auslastung von 80 % folglich 2'336 Kalendertage. Für das Jahr 2019 rechnete der Beschwerdeführer 2'413 Kalendertage ab (vgl. Bg-act. 9), was einer Auslastung von 82.6 % bzw. 6.6 Plätzen entspricht. Wenn der Beschwerdegegner somit für die Festlegung des Tarifs per 2020 auf eine Auslastung von 80 % gemäss erwähnter Kreisschreiben abstellt, was angesichts der effektiven Zahlen des Beschwerdeführers per 2019 sogar zu dessen Gunsten ausfällt, ist nicht ersichtlich, inwiefern diese Annahme das Ergebnis einer falschen Rechtsanwendung ist oder gar willkürlich sein könnte. Der Beschwerdegegner ist demnach zu Recht von einer Auslastung von 80 % ausgegangen, weshalb die diesbezügliche Rüge des Beschwerdeführers ebenfalls abzuweisen ist. Da die mathematische Berechnung des Tarifs

nicht umstritten ist, sondern eben nur die vom Beschwerdegegner ange- nommene Auslastung, muss darauf nicht weiter eingegangen werden. 6.1.1. Schliesslich bringt der Beschwerdeführer vor, dass die einzige Institution im Kanton, die mit ihm vergleichbar sei, nämlich die "Jugendstation Alltag", für dasselbe Angebot eine Tagespauschale von CHF 400.-- erhalte. Wenn der Beschwerdegegner ihm dieselbe Tagespauschale verweigere, ver-
- 15 - letze er den Grundsatz der Gleichbehandlung. Vergleichbare ausserkan- tonale Angebote seien zudem deutlich teurer. 6.1.2. Dem hält der Beschwerdegegner entgegen, dass die Tagespauschale für die genannte Institution zu hoch angesetzt worden sei und einer Korrektur bedürfe. Künftig werde ein solch hoher Tarif nicht mehr gesprochen. Folg- lich bestehe vorliegend kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht. Ausserdem könnten ausserkantonale Angebote nicht berücksichtigt wer- den, da diese deutlich teurer seien.

E. 7

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien in den Rechtsschriften und in der angefochtenen Verfügung sowie auf die im Recht liegenden Beweis- mittel wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen einge- gangen. II. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Anfechtungsobjekt bildet vorliegend die Dispositiv-Ziff. 2 der Verfügung des Beschwerdegegners vom 19. Juni 2020, worin der anrechenbare Net- toaufwand des Beschwerdeführers für das Jahr 2020 auf CHF 265.-- pro Kalendertag für die Leistung Wohnen und auf CHF 87.-- pro Kalendertag für die Leistung interner Schulbetrieb festgesetzt wurde. Dabei handelt es sich um ein taugliches Anfechtungsobjekt, für dessen Überprüfung das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden zuständig ist (Art. 49 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; BR 370.100]). Nach Art. 50 VRG ist zur Beschwerde legitimiert, wer durch den angefoch- tenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung oder Änderung hat oder wer durch besondere Vorschrift dazu ermächtigt ist. Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung durch diese unmittelbar betroffen und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren gerichtlicher Überprüfung. Seine Beschwerdelegitima-

- 6 - tion ist folglich zu bejahen. Auf die zudem frist- und formgerecht einge- reichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 38 Abs. 1 und 2, Art. 39 Abs. 1 lit. b und Art. 52 Abs. 1 VRG). 2. Streitgegenstand bildet die Frage, ob der Beschwerdegegner dem Be- schwerdeführer zu Recht eine Tagespauschale von CHF 352.-- anstelle der geltend gemachten CHF 400.-- zugesprochen hat. 3.1.1. In formeller Hinsicht rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör, da der Beschwerdegegner in der ange- fochtenen Verfügung nicht begründet habe, weshalb es zur Ablehnung des Gesuchs um Erhöhung der Tagespauschale gekommen sei. 3.1.2. Der Beschwerdegegner rekapituliert dazu die Etappen der Behandlung des besagten Gesuchs und hält im Wesentlichen fest, aus der Verfahrens- geschichte gehe hervor, dass dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör jederzeit gewährt worden sei, sodass er sich nicht dazu veranlasst gesehen habe, in der angefochtenen Verfügung erneut detailliert darzule- gen, weshalb eine Tarifierhöhung von aktuell CHF 352.-- auf neu CHF 400.-- nicht angemessen und somit nicht angezeigt sei. 3.2.1. Am 28. November 2019 ersuchte der Beschwerdeführer das Sozialamt um Erhöhung der Tagespauschale von CHF 352.-- auf CHF 400.-- (vgl. be- schwerdegegnerische Akten [Bg-act.] 11 inkl. Anhänge 11a-11b). Nach ei- ner ersten Prüfung der Gesuchsunterlagen wandte sich das Sozialamt mit Schreiben vom 18. Dezember 2019 zwecks Klärung offener Fragen be- treffend Tagesstruktur, Personalplanung, Klientinnen und Klienten, Aus- lastung durch Jugendliche

und pädagogische Ausrichtung an den Beschwerdeführer. Insbesondere hielt das Sozialamt im besagten Schreiben fest, dass eine Tarifberechnung basierend auf einer Auslastung von unter 80 % als nicht gerechtfertigt angesehen werde (vgl. Bg-act. 1). Da nach Eingang des Antwortschreibens des Beschwerdeführers vom 9. Januar

- 7 - 2019 (recte: 2020) (vgl. Bg-act. 2) weiterhin Unklarheiten bezüglich relevanter Aspekte bestanden, lud das Sozialamt den Beschwerdeführer mit E-Mail vom 16. Januar 2020 zu einem Gesprächstermin am 24. Januar 2020 ein. Gleichzeitig wurden dem Beschwerdeführer die zu erörternden Themen mitgeteilt, nämlich Kostenstelle(n), gegenwärtige Lohnsituation, Lohnentwicklung der Mitarbeitenden, Betreuungsschlüssel und Auslastung (vgl. Bg-act. 3). Am 21. Januar 2020 bestätigte der Beschwerdeführer den Erhalt dieser E-Mail und den vorgeschlagenen Gesprächstermin (vgl. Bg-act. 3). Auch wenn kein Gesprächsprotokoll erstellt wurde, darf davon ausgegangen werden, dass am 24. Januar 2020 die erwähnten, vorgängig angekündigten Themen besprochen wurden (vgl. beschwerdeführerische Akten [Bf-act.] 5 S. 24). Weil somit bereits aus der früheren Korrespondenz zumindest die groben Linien der Position des Sozialamts bzw. des Beschwerdegegners hervorgehen, kann sich der Beschwerdeführer nicht darauf berufen, es sei ihm erst mit Vernehmlassung des Beschwerdegegners bekannt geworden, aus welchen Gründen das Gesuch um Erhöhung der Tagespauschale abgelehnt worden sei. Demgegenüber hätte der Beschwerdegegnere die Ablehnung des Gesuchs in der angefochtenen Verfügung durchaus begründen und dabei zumindest kurz die wesentlichen Überlegungen nennen müssen, von denen er sich leiten liess und auf die er seine Entscheidung stützt (vgl. BGE 142 III 433 E.4.3.2 mit Hinweisen), selbst wenn aus seiner Sicht dem Beschwerdeführer die Ablehnungsgründe klar sein mussten. Insofern leidet die angefochtene Verfügung an einem Gehörmangel. 3.2.2. Nach der Rechtsprechung kann eine – wie vorliegend – nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann (vgl. BGE 133 I 201 E.2.2 mit Hinweis; Urteil des Bundesgerichts 1C_158/2019 vom 30. März 2020

- 8 - E.2.6). Das angerufene Gericht verfügt unbestrittenermassen über umfassende Kognition. Es hat einen doppelten Schriftenwechsel durchgeführt und der Beschwerdeführer konnte sich zu sämtlichen Vorbringen des Beschwerdegegners äussern. Damit kann die Gehörsverletzung als geheilt gelten, ohne dass dem Beschwerdeführer dadurch ein Nachteil erwachsen wäre.

E. 7.1

Insgesamt ergibt sich somit, dass der Beschwerdegegnere dem Beschwerdeführer zu Recht eine Tagespauschale von CHF 352.-- anstelle der geltend gemachten CHF 400.-- zugesprochen hat. Vor diesem Hintergrund kann auf weitere Beweisvorkehrungen verzichtet werden, da das angerufene Gericht aufgrund der bereits abgenommenen Beweise seine Überzeugung gebildet hat und annehmen kann, dass diese Überzeugung durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert würde (vgl. BGE 141 I 60 E.3.3, 136 I 229 E.5.3, 134 I 140 E.5.3; Urteile des Bundesgerichts 2D_16/2021 vom 17. August 2021 E.3.3.1, 2C_148/2019 vom 27. Mai 2019 E.2.2).

E. 7.2

Die Beschwerde erweist sich demnach als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 8

Es bleibt über die Kosten des Verfahrens zu befinden. Da die Gehörsver- letzung (vgl. vorstehend Erwägung 3.1.1 ff.) nach Auffassung des angeru- fenen Gerichts untergeordneter Natur ist, drängt sich keine Kostenauftei- lung auf. Folglich sind die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Die Staatsgebühr wird dabei ermes- sensweise auf CHF 1'500.-- festgesetzt (vgl. Art. 75 Abs. 2 VRG). Dem Beschwerdegegner steht gemäss Art. 78 Abs. 2 VRG keine Parteientschä- digung zu, da er lediglich in seinem amtlichen Wirkungskreis obsiegt. III. Demnach erkennt das Gericht:

- 17 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.